

Steuerliche Informationen für Mandanten September 2008

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Kirchensteuer bei privaten Kapitalerträgen ab 2009
- 2 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Auftrag und Zahlung durch Dritte
- 3 Betriebliche Räume im selbstgenutzten Einfamilienhaus bei Veräußerung des Betriebs
- 4 Kindergeld: Meldepflicht des arbeitssuchenden Kindes
- 5 Änderungen bei der Bausparförderung
- 6 Anhängige Musterverfahren
- 7 Gestaltung der Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag
- 8 Allgemeine Fristen, Termine und Hinweise zum Jahresende 2008

1 Kirchensteuer bei privaten Kapitalerträgen ab 2009

Ab 2009 ist die Steuerpflicht von Kapitalerträgen grundsätzlich durch die 25%ige Kapitalertragsteuer abgegolten. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung, weil Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung aufzuführen sind. Um sicherzustellen, dass auch weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge anfällt, gelten ab 2009 insoweit völlig neue Regelungen.

Kirchensteuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

Die Kreditinstitute, Finanzdienstleister und andere Schuldner der Kapitalerträge behalten Kirchensteuer auf Kapitalerträge ein und führen diese über die Finanzämter an die Kirchen ab. Da die im Abzugswege erhobene Kirchensteuer nicht mehr - wie die übrige Kirchensteuer - als Sonderausgaben abgezogen werden kann, vermindert sich als Ausgleich der Kapitalertragsteuersatz von 25 % auf 24,45 %. Von der sich so ergebenden Kapitalertragsteuer wird die Kirchensteuer ermittelt und ebenfalls - neben dem Solidaritätszuschlag - von den Kapitalerträgen einbehalten.

Voraussetzung ist, dass dieses Verfahren bei der Stelle, die die Kapitalerträge auszahlt, unter Angabe der Religionszugehörigkeit schriftlich **beantragt** wird (§ 51a Abs.2c EStG). Bei gemeinsamen Konten von **Ehegatten**, die nicht der gleichen Kirche angehören oder nicht beide kirchensteuerpflichtig sind, ist zusätzlich anzugeben, in welchem Verhältnis die Kapitalerträge den Ehegatten zustehen, damit die Ermittlung der Kirchensteuer und die Zuordnung zu den Kirchen zutreffend erfolgen kann.

Verzicht auf den Antrag zum Kirchensteuerabzug

Wird bei der Stelle, die die Kapitalerträge auszahlt, kein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer durch Steuerabzug gestellt, wird die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer später im Rahmen einer "**Veranlagung zur Kirchensteuer**" vom Finanzamt erhoben (§ 51a Abs. 2d EStG). Dabei sind die einbehaltenen Kapitalertragsteuerbeträge unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen anzugeben. Es erfolgt nur eine Nacherhebung der Kirchensteuer, und zwar auf Grundlage des geminderten Kapitalertragsteuersatzes von 24,45 %. Die tatsächlich im Wege des Steuerabzugs mit 25 % einbehaltene Kapitalertragsteuer ändert sich dadurch nicht.

Der Vereinfachungseffekt durch die Abgeltungsteuer stellt sich somit nur ein, wenn ein entsprechender Antrag auf Kirchensteuerabzug beim Anlageinstitut gestellt wird.

Berücksichtigung der Kirchensteuer durch Veranlagung

Für Kapitalerträge, für die keine Kapitalertragsteuer einzubehalten oder die Steuerpflicht dadurch nicht abgegolten ist (z. B. private Darlehen, Darlehen des GmbH-Gesellschafters an "seine" GmbH), wird die Kirchensteuer wie üblich als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Entsprechendes gilt, wenn eine Einbeziehung aller Kapitalerträge in die Veranlagung beantragt wird, weil der persönliche Steuersatz geringer als 25 % ist (sog. Günstiger-Prüfung).

2 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Auftrag und Zahlung durch Dritte

Die Finanzverwaltung hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach Erhaltungsaufwendungen für eine vermietete Wohnung auch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sind, wenn die entsprechenden Verträge von einem Dritten abgeschlossen und die Rechnungen von diesem bezahlt werden. Übernimmt es z. B. die Mutter des Wohnungseigentümers, die Instandhaltungsarbeiten in Auftrag zu geben und diese auch zu bezahlen, so kann der Sohn die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Allerdings sind Kreditverbindlichkeiten und andere Dauerschuldverhältnisse hiervon ausgenommen: Wenn z. B. der Ehemann für seine Ehefrau ein Darlehen aufnimmt und die Zinsen bezahlt, kann die Ehefrau die Zinsaufwendungen nicht bei ihren Einkünften geltend machen; ebenso wenig können Mietzahlungen, die der Vater aufgrund eines von ihm abgeschlossenen Mietvertrags für seinen Sohn leistet, von diesem im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend gemacht werden.

3 Betriebliche Räume im selbstgenutzten Einfamilienhaus bei Veräußerung des Betriebs

Werden in einem im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus einzelne Räume für den Betrieb oder die Praxis genutzt, können diese Räume insgesamt zum Betriebsvermögen gehören. Dies ist zwingend der Fall, wenn der Wert der betrieblichen Räume 20.500 Euro übersteigt oder mehr als ein Fünftel des gesamten Grundstückswerts beträgt (§ 8 EStDV). Wenn das Einfamilienhaus allerdings im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten steht, kann nur der Teil der betrieblich genutzten Räume Betriebsvermögen sein, der dem Miteigentumsanteil des selbständig tätigen Ehegatten entspricht. Das gilt selbst dann, wenn die gesamten auf die betrieblich genutzten Räume entfallenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Aus der nur anteiligen Behandlung als Betriebsvermögen ergeben sich Auswirkungen, wenn entweder das Einfamilienhaus veräußert oder die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird. Die Räume im Einfamilienhaus verlieren dadurch ihre Betriebsvermögenseigenschaft, sodass die stillen Reserven zu versteuern sind. Da aber nur die wertmäßige Hälfte - der Teil, der auf den selbständigen Ehegatten entfällt - der betrieblich genutzten Räume Betriebsvermögen darstellt, kann auch nur insoweit ein Entnahme- bzw. Aufgabegewinn entstehen. Das hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

4 Kindergeld: Meldepflicht des arbeitssuchenden Kindes

Ein volljähriges Kind wird u. a. dann steuerlich (Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag) berücksichtigt, wenn es das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend **gemeldet** ist.

Eine **einmalige** Meldung wirkt allerdings nur **drei Monate** fort, da die Arbeitsvermittlung nach dieser Zeit eingestellt wird. Ist die Arbeitsvermittlungspflicht der Agentur für Arbeit beendet, ist das Kind dementsprechend auch nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet. Der Kindergeldanspruch **entfällt** ab dem Folgemonat.

Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil bestätigt. Im Urteilsfall hatte sich der 18-Jährige als arbeitssuchend gemeldet und wurde beim Kindergeld berücksichtigt. Nachdem er einen Termin bei der Arbeitsvermittlung ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hatte, wurde sein Bewerberangebot abgemeldet. Die Familienkasse beendete die Kindergeldzahlung im Folgemonat. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war dieses Vorgehen gerechtfertigt, da das arbeitssuchende Kind eine Mitwirkungspflicht hat und die Meldung als Arbeitssuchender nur drei Monate fortwirkt; danach ist sie (formlos) zu erneuern, um den Kindergeldanspruch zu sichern.

5 Änderungen bei der Bausparförderung

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes sind Beiträge an Bausparkassen in die sog. Riester-Förderung einbezogen worden. Damit können ab 2008 auch Bausparbeiträge statt mit der Wohnungsbauprämie mit einer Altersvorsorgezulage bzw. einem Sonderausgabenabzug gefördert werden.

In diesem Zusammenhang haben sich auch die Vorschriften über die Verwendung des Bausparkapitals geändert. Bislang konnte das Bausparguthaben nach Ablauf von sieben Jahren auch für Zwecke außerhalb des Wohnungsbaus (z. B. für die Anschaffung eines PKW) verwendet werden, ohne dass Prämien zurückgefordert wurden. Dies gilt in der Regel nur noch für Bausparverträge, die **bis zum 31. Dezember 2008** abgeschlossen werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde.

Für ab 2009 abgeschlossene Verträge ist die "freie" Verwendung nach Ablauf der 7-Jahres-Frist nur möglich bei Bausparern, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder - wie bisher - im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten auch vor Ablauf von sieben Jahren.

6 Anhängige Musterverfahren

Seit 2007 werden Aufwendungen für ein häusliches **Arbeitszimmer** nur noch dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt, wenn das Arbeitszimmer "den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung" bildet. Die Finanzverwaltung sieht diese Voraussetzung bei einem freien oder angestellten **Handelsvertreter** als nicht gegeben an. Dies wird für verfassungswidrig gehalten und ein entsprechendes Musterverfahren wurde angestrengt. Nach Auffassung des Klägers müssen alle Kosten, die dem Steuerzahler im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entstehen, in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden können.

7 Gestaltung der Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die steuerliche Förderung kleiner und mittlerer Betriebe durch § 7g EStG neu geregelt. Begünstigt sind bilanzierende Gewerbetreibende, Freiberufler usw., deren Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 235.000 Euro nicht überschreitet; bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt eine Gewinngrenze von 100.000 Euro. Bei Landund Forstwirten darf der Wirtschaftswert nicht höher als 125.000 Euro sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nur bewegliche (neue oder gebrauchte) Wirtschaftsgüter begünstigt sind, die mindestens bis zum Ende des auf die Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden. Die Summe der noch nicht wieder aufgelösten Investitionsabzugsbeträge darf 200.000 Euro pro Betrieb nicht überschreiten. Mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung sind interessante Gestaltungen im Hinblick auf die sog. Pool-Abschreibung (für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro; § 6 Abs. 2a EStG) möglich.

Beispiel 1:

Der Gewerbetreibende A plant die Anschaffung eines Aktenschrankes für 1.300 €. Am Schluss des Wirtschaftsjahres 2007 nimmt er einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % von 1.300 € = 520 € in Anspruch. Im Januar 2008 kauft A wie geplant den Aktenschrank (Nutzungsdauer 13 Jahre) für 1.300 €. Der Investitionsabzugsbetrag von 520 € muss dem Gewinn 2008 hinzugerechnet werden. Gleichzeitig können die 520 € gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abgezogen werden, sodass die Grenze für die Pool-Abschreibung (1.000 €) unterschritten wird.

Anschaffungskosten Aktenschrank	1.300 €	
Investitionsabzugsbetrag	/ 520 €	
verbleibende Anschaffungskosten	780 €	
Pool-Abschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG) 20 % für 2008 bis 2012 jährlich		156 €

Ohne den Investitionsabzugsbetrag hätte A den Aktenschrank bis zum Jahr 2020 mit jährlich 100 € abgeschrieben.

Bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Nutzungsdauer als fünf Jahre (z. B. Computer) kann die Poolabschreibung steuerlich ungünstiger sein. Die Pool-Abschreibung kann hier z. B. vermieden werden, indem der Höchstbetrag für den Investitionsabzugsbetrag **nicht voll** ausgenutzt wird.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; es soll jedoch ein Laptop (Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.300 € angeschafft werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird nur in Höhe von 295 € in Anspruch genommen.

Anschaffungskosten Laptop	1.300 €	
Investitionsabzugsbetrag	/ 295 €	
verbleibende Anschaffungskosten	1.005 €	
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 und 6 EStG (20 % von 1.005 €)	/ 201 €	
lineare Abschreibung für 12 Monate (1.005 € : 3)	/ 335 €	
Buchwert 31. 12.2008	469 €	
lineare Abschreibung 2009	/ 335 €	
Buchwert 31. 12.2009	134 €	

Bei voller Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags von 40 % (520 €) ergäbe sich hier eine 5-jährige Abschreibungsdauer wie in Beispiel 1.

Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150 Euro und 250 Euro betragen, kann mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags die Pool-Abschreibung vermieden und die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** unterschritten werden.



Beispiel 3:

Anschaffungskosten für Taschencomputer	250 €
Investitionsabzugsbetrag 40 %	/ . 100 €
verbleibende Anschaffungskosten	150 €

Der Taschencomputer ist dann als geringwertiges Wirtschaftsgut (§ 6 Abs. 2 EStG) sofort abzuschreiben.

Die Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht wird, sind mit Funktion und voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten anzugeben. Wird die geplante Investition nicht innerhalb von drei Jahren nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht, erfolgt eine rückwirkende Änderung der ursprünglichen Einkommensteuerveranlagung des Jahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

8 Allgemeine Fristen, Termine und Hinweise zum Jahresende 2008

Antrags- und Abgabefristen

Bis zum **30. November 2008** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2008** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs.5 EStG).

Bis zum **30. November 2008** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2008 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

Die Begrenzung der Abgabefrist auf 2 Jahre für Anträge auf **Einkommensteuer-Veranlagung** von Arbeitnehmern ist weggefallen, sodass auch noch für 2005 ein Antrag gestellt werden kann (§ 52 Abs. 55j EStG).

Aufbewahrungsfristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung - AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2008** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1998** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1998** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1998**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.



Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2002** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2002** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Neue Abgeltungsteuer

Ab dem 1. Januar 2009 wird die Besteuerung **privater Kapitalerträge** völlig neu geregelt. Kapitalerträge, wie z. B. Sparzinsen, Dividenden, Investmenterträge, werden dann mit einem einheitlichen Abgeltungsteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Zu diesen Erträgen gehören zukünftig generell auch **Gewinne** aus der **Veräußerung** von **Aktien** und Wertpapieren, selbst dann, wenn diese länger als ein Jahr gehalten werden. Der Abgeltungsteuersatz gilt auch, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers höher als 25 % ist; bei einer niedrigeren Steuerbelastung können die Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen und dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterworfen werden (vgl. § 32d EStG).

Hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen im Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bleibt es bei der bisherigen Besteuerung.

Gewinne aus der Veräußerung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** bei mindestens 1 %iger Beteiligung (siehe § 17 EStG) sind statt bisher mit 50 % (Halbeinkünfteverfahren) dann mit 60 % einkommensteuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Bei Gewinnausschüttungen kann der Anteilseigner ggf. statt der Abgeltungsteuer das Teileinkünfteverfahren wählen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG); in diesem Fall sind auch 60 % der Werbungskosten abzugsfähig.

Aufgrund der neuen Besteuerungsregelungen für private Kapitalerträge ergeben sich ggf. Überlegungen bzw. Dispositionen, die im Hinblick auf den **31. Dezember 2008** zu beachten sind:

- Wertpapiere, Aktien, GmbH-Anteile (bei weniger als 1 % Beteiligung), Investmentfondsanteile usw., die **bis zum 31. Dezember 2008** erworben werden, fallen nicht unter die Neuregelung. Das bedeutet, dass Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile auch ab 2009 langfristig **steuerfrei** bleiben, wenn sie länger als ein Jahr gehalten werden.
- Für **Gewinnausschüttungen** aus Kapitalgesellschaften gilt ab 2009 statt des Halbeinkünfteverfahrens ebenfalls die 25%ige Abgeltungsteuer bzw. das Teileinkünfteverfahren. Dies führt regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung. Da hier das Zuflussprinzip gilt, ist insbesondere bei GmbHs zu prüfen, ob Ausschüttungen noch bis Ende 2008 vorgenommen bzw. vorgezogen werden können.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass **Werbungskosten** im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nur noch dann unbeschränkt geltend gemacht werden können, wenn diese bis zum Jahresende bezahlt werden bzw. abfließen. Ab 2009 ist ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten nicht mehr möglich, es kommt lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) in Betracht (§ 20 Abs. 9 EStG).

Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Die bisherige Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern (§ 7g EStG) gilt ab 2008 mit einigen Veränderungen weiter. Wie bisher können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden - die Abschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr 2008 in Betracht. Statt einer Ansparrücklage können jetzt durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der geplanten Investitionskosten - maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro - die steuerlichen Wirkungen der Abschreibungen vorgezogen werden; dies ist aber nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.

Größenmerkmale

Die Größenmerkmale, bis zu denen eine Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in Betracht kommt, sind erhöht worden: Das Betriebsvermögen von Bilanzierenden darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten den Wirtschaftswert von **125.000 Euro** nicht überschreiten; neu ist eine Gewinngrenze für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, in Höhe von **100.000 Euro**.

"Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ab 2008 ist die steuerliche Behandlung von sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern bei den Gewinneinkünften neu geregelt worden. Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft werden, können nur dann in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten **150 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Nur bei Steuerpflichtigen mit Überschuss einkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) gilt weiterhin die 410 Euro-Grenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Sammelposten

Betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und **1.000 Euro**, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit **20 %** jährlich abzuschreiben ist; das gilt sowohl bei Bilanzierung als auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 6 Abs. 2a EStG). Diese Regelung bedeutet auch, dass bei Erwerb von entsprechenden Wirtschaftsgütern (z. B. PC, Büromöbel) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2008 noch im laufenden Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können (bisher galt außerhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter lediglich eine zeitanteilige Abschreibung für die restlichen Monate des Wirtschaftsjahres).

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler - siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.



Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2008 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

Geschenke für Geschäftsfreunde/Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2 - 4 EStR).

Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer Sachgeschenke an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) können nur in Höhe von **70 %** als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2009 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher **7.664 Euro** (bei Ehegatten 15.329 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu vorgenanntem Jahreslohn **keine Lohnsteuer** anfällt.

Vorabaufwendungen für 2009

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2009 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2008 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2008 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2008.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater